

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/934 Nr. 23 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ermächtigung der
Republik Griechenland, im Wirtschaftsjahr 1981/82 bestimmte innerstaatliche
Maßnahmen für Tafeloliven beizubehalten

»EG-Dok. Nr. 9739/81«

A. Problem

Durch die Beitrittsakte ist Griechenland ermächtigt worden, bis spätestens 31. Oktober 1985 frühere nationale Regelungen beizubehalten, die zur Aufrechterhaltung des Einkommens der landwirtschaftlichen Erzeuger in Griechenland unerlässlich sind. Bei Tafeloliven ist dies der Fall.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, für das Wirtschaftsjahr 1981/82 die für das Vorjahr angewandten nationalen Maßnahmen in Griechenland beizubehalten mit Ausnahme der Ausfuhrbeihilfen nach anderen Mitgliedstaaten der EG.

C. Alternativen

Alsbaldiger schrittweiser Abbau der nationalen Maßnahmen in Griechenland.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf den alsbaldigen schrittweisen Abbau der nationalen Maßnahmen in Griechenland hinzuwirken.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Frau Blunck

Vorsitzender

Berichterstatterin

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ermächtigung der Republik Griechenland, im Wirtschaftsjahr 1981/82 bestimmte innerstaatliche Maßnahmen für Tafeloliven beizubehalten

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 70 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 70 der Beitrittsakte ermächtigt Griechenland, bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsregeln, spätestens aber bis zum 31. Oktober 1985, von den Maßnahmen, die dort nach der früheren nationalen Regelung während eines festzulegenden repräsentativen Zeitraums galten, diejenigen beizubehalten, die unbedingt erforderlich sind, damit das griechische Erzeugereinkommen auf der gleichen Höhe bleibt wie nach der bisherigen innerstaatlichen Regelung.

Hierzu ist es angebracht, für das Wirtschaftsjahr 1981/82 die Beibehaltung der im vorhergehenden Wirtschaftsjahr angewandten innerstaatlichen Maßnahmen, mit Ausnahme der Beihilfen für die

Ausfuhr nach den anderen Mitgliedstaaten, in Griechenland vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die Republik Griechenland ermächtigt, für Oliven der Tarifstellen 07 01 N I, ex 07 02 A, 07 03 A I, ex 0 04 B, ex 20 01 B und ex 20 02 F des Gemeinsamen Zolltarifs, die zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt sind, folgende im vorhergehenden Wirtschaftsjahr angewandten innerstaatlichen Maßnahmen beizubehalten:

- die Mindestpreis- und Interventionsregelung,
- die Produktionsbeihilfe für grüne Oliven,
- die Ausfuhrbeihilfen, mit Ausnahme derjenigen für die Ausfuhr nach den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag bevollmächtigt die Griechische Republik, in Anwendung von Artikel 70 der Beitrittsakte, im Wirtschaftsjahr 1981/82 bestimmte nationale Maßnahmen der Marktorganisation, die im Bereich der Tafeloliven während des Wirtschaftsjahres 1980/81 angewandt wurden, beizubehalten.

Bericht der Abgeordneten Frau Blunck

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 22. Oktober 1981 — Drucksache 9/934 Nr. 23 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 26. November 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Artikel 70 der Beitrittsakte ermächtigt Griechenland, bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsregeln, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 1985, frühere nationale Regelungen beizubehalten, die unbedingt erforderlich sind, damit das Einkommen der griechischen landwirtschaftlichen Erzeuger auf der gleichen Höhe bleibt, wie nach der bisherigen innerstaatlichen Regelung. Solche Maßnahmen existieren für Tafeloliven. Die EG-Kommission schlägt vor, für das Wirtschaftsjahr 1981/82 bei diesem Erzeugnis die für das Vorjahr angewandten nationalen Maßnahmen in Griechenland beizubehalten. Eine Ausnahme soll nur für die Ausfuhr-Beihilfen nach den anderen Mitgliedstaaten der EG gelten.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Nach dem Beitritt Griechenlands zur EG sollten baldmöglichst die Gemeinschaftsregeln an die Stelle der früher

geltenden nationalen Regelungen treten. Dies sollte im Grundsatz für alle Produktbereiche gelten. Jedenfalls sollte aber ein alsbaldiger schrittweiser Abbau erfolgen, damit erst gar nicht vor Auslaufen der Ermächtigung im Jahre 1985 Überlegungen hinsichtlich einer Verlängerung der Übergangszeit in Betracht kämen.

Zudem hielt der Ausschuß eine weitere Sachaufklärung für erforderlich. Schon jetzt sollte die Bundesregierung jedoch Vorbehalte geltend machen gegen die Einführung einer Tafeloliven-Intervention und gegen die Indexierung der Erzeugermindestpreise. Ebenso wie die EG-Kommission sollte sie sich gegen Exportbeihilfen in die EG wenden.

Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag nur mit dem Ersuchen an die Bundesregierung, auf den Abbau der Maßnahmen hinzuwirken, zur Kenntnis genommen werden sollte.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Frau Blunck

Berichterstatteerin